

Bitte senden an:

Stadt Leipzig
Sozialamt
50.411
04092 Leipzig

Eingangsstempel

Aktenzeichen/BG-Nummer

Hinweis:

Bitte füllen Sie diesen Vordruck in Druckbuchstaben aus.

Anlage BuT 3 Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung

Die Bescheinigung erfolgt für

Schüler/-in

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	

Schule

Name	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Klassenstufe

Für die/den o. g. Schüler/-in besteht Lernförderbedarf für:

(Bitte vom Fach- bzw. Klassenlehrer der Schule ausfüllen lassen.)

Unterrichtsfach/-fächer (max. zwei Fächer)

Bitte beachten Sie: Die maximale Fördergrenze beträgt bei zwei Fächern zwei Stunden pro Fach (Gruppenunterricht) bzw. eine Stunde pro Fach (Einzelunterricht). Besteht der Förderbedarf für ein Fach, sind bis zu vier Wochenstunden (Gruppenunterricht) bzw. zwei Wochenstunden (Einzelunterricht) möglich.

Bei der/dem o. g. Schüler/-in wurde eine Lernstörung (Legasthenie, Dyskalkulie o. ä.) diagnostiziert.

ja

nein

Es werden Leistungen durch das zuständige Amt für Jugend und Familie im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erbracht (§ 35a Achtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII).

- ja nein

Folgende Voraussetzungen werden bestätigt:

- Die Lernförderung ist für das Erreichen der wesentlichen Lernziele im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen geeignet.
- Die Leistungsschwäche ist nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an Angeboten der Schule zur individuellen Förderung (z. B. Förderunterricht, Förderung im Rahmen von Ganztagsangeboten, Förderung bei Vorliegen von Teilleistungsschwächen) zurückzuführen.
- Es bestehen keine ausreichenden schulischen Angebote hinsichtlich des festgestellten Lernförderbedarfes.
- Die durch die Schule im Rahmen von Verträgen mit Dritten eingeleiteten Angebote aus Mitteln des Aktionsprogramms "Aufholen nach Corona" in Umsetzung der Vereinbarung zur Umsetzung des "Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" für die Jahre 2021 und 2022 von Bund und Ländern vom 1. Juni 2021 sind nicht ausreichend, um den individuell festgestellten zusätzlich erforderlichen Lernförderbedarf zu decken.

Bei Ergänzungen bzw. zusätzlichen Angaben werden folgende Nachweise bzw. Unterlagen beigelegt:

Bei Bewilligung der Lernförderung wird

- Einzelförderung empfohlen.
- Gruppenförderung (bis max. fünf Personen) empfohlen.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis gem. § 35 Erstes Sozialgesetzbuch (SGB I). Die Angaben werden unter Beachtung von §§ 67 bis 78 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erhoben und verarbeitet.

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Datum , Unterschrift Lehrer/-in

Stempel der Schule

Wichtige Information zur ergänzenden angemessenen Lernförderung

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen.